

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. März 1916.

Nr. 9.

Inhalt: Handels- und Gewerbewesen: Ergänzung der Bekanntmachung wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder Seite 45

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Erzeugnissen 46

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 463) wegen Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 93/94).

Die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 15. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 463) erforderliche Bezeichnung des deutschen Konsuls wird für das Gebiet der Etappen-Inspektion der 4. Armee (Teile von Ost- und Westlandern) von der Etappen-Inspektion, Abteilung Wirtschaftsausschuss, erteilt.)

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

*) Die Grenzen des Gebiets des Generalgouvernements Belgien gegen das Etappengebiet sind aus der Bekanntmachung des Generalgouverneurs vom 19. Dezember 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens 1915 S. 1498) ersichtlich.